# Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik Elektrotechnik und Informationstechnik IT-Sicherheit / Informationstechnik

RUHR **BOCHUM** 



Stand: Juni 2017

## Merkblatt zur Bachelorarbeit

#### Zulassungsvoraussetzung

Für die Zulassung zur Bachelorarbeit müssen Module im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten bestanden sein.

#### Anmeldung und Ausgabe des Themas

- 1. Schritt: Der Studierende<sup>1</sup> kommt zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzung und zur Festlegung des ersten Prüfers in das Prüfungsamt. Im Anschluss wird ein Anmeldeformular an den ersten Prüfer versendet. Dieser trägt das Thema ein und schlägt den zweiten Prüfer vor.
- 2. Schritt: Nach der Genehmigung des Themas durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wird der Studierende per E-Mail aufgefordert, zur Anmeldung erneut im Prüfungsamt erscheinen.

#### Prüfer

Einer der beiden Prüfer muss Hochschullehrer der Fakultät ETIT (RUB) sein.

Der andere Prüfer darf jeder sein,

- der eine Lehrveranstaltung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls des jeweiligen Studiengangs der Fakultät ETIT (RUB) durchführt,
- der von der Fakultät ETIT (RUB) einen Lehrauftrag zur Betreuung von Abschlussarbeiten hat oder
- der Hochschullehrer einer Universität ist.

Doktoranden mit entsprechendem Lehrauftrag dürfen zweiter Prüfer, aber nicht Themensteller sein.

#### Bearbeitungszeit und nachgewiesene Teilzeit

Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 3 Monate (Vollzeit) bis maximal 6 Monate (Teilzeit). Die Mindestbearbeitungszeit beträgt 2/3 der Bearbeitungszeit.

Studierende können bei nachgewiesener Teilzeit bis zu sechs Monate für die Arbeit beantragen. Die Teilzeit muss beim ersten Prüfer nachgewiesen werden. Dieser legt nach Prüfung des Sachverhalts in Absprache mit dem Studierenden die Bearbeitungsdauer fest (vier, fünf oder sechs Monate). Die daraus folgenden Fristen werden bei der Anmeldung im Prüfungsamt (Schritt 2) festgelegt.

## Abmeldung und Verlängerung

Die Aufgabenstellung kann nur einmalig und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

Bei Studienverzögerungen, die der Studierende aus Krankheitsgründen nicht zu vertreten hat, wird die Bearbeitungszeit um den nachgewiesenen Zeitraum verlängert. Dafür muss ein ärztliches Attest innerhalb von sieben Kalendertagen, spätestens jedoch zum Abgabedatum, im Prüfungsamt vorgelegt werden. Attestformulare zur Vorlage bei der Praxis stehen auf https://www.ei.rub.de/studium/pruefungsamt/ruecktritt/ zur Verfügung.

Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Studierenden die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine Nachfrist von bis zu vier Wochen verlängern.

## **Abgabe**

Die schriftliche Dokumentation der Bachelorarbeit ist gebunden und in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt abzugeben. Die eidesstattliche Erklärung über das selbstständige Verfassen der Arbeit muss mit Datum und Unterschrift in beide Exemplare der Arbeit eingebunden werden. Studierende der Prüfungsordnung 2013 geben die Bachelorarbeit zusätzlich und separat in prüfbarer elektronischer Form (PDF-Dokument auf einer CD) ab.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen in diesem Dokument verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Die Druckversionen werden vom Prüfungsamt an die beiden Prüfer weitergeleitet, die elektronische Version bleibt zur Aufbewahrung im Prüfungsamt.

Die Abgabe der schriftlichen Arbeit (und der CD) erfolgt innerhalb der Sprechzeiten des Prüfungsamtes. Ist die persönliche Abgabe nicht möglich, muss die Arbeit per Post an das Prüfungsamt geschickt werden. Das Datum des Poststempels gilt in diesem Fall als Abgabedatum. Der Einlieferungsbeleg als Nachweis der Abgabe muss per E-Mail an das Prüfungsamt gesendet werden. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht und dient als Prüfungsdatum für die Bachelorarbeit. Für den Nachweis der termingerechten Abgabe der Arbeit trägt der Studierende die Verantwortung.

Eine nicht fristgerecht eingereichte Bachelorarbeit wird mit 0 Prozentpunkten ("nicht ausreichend") bewertet.

## Modulprüfung Bachelorarbeit und Kolloquium

Die Modulprüfung Bachelorarbeit (15 LP) setzt sich zusammen aus den Teilprüfungen Bachelorarbeit (12 LP) und Kolloquium (3 LP).

## - Bewertung der schriftlichen Arbeit

Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern nach vorgegebenem Bewertungsschema zu bewerten.

	Inhalt Übereinstimmung mit Aufgabenstellung Qualität der Ergebnisse Literaturrecherche und -auswertung	Ausarbeitung Gliederung / Aufbau / Visualisierung Darstellung kausaler Zusammenhänge Stil / Formulierung / Orthographie	<b>Organisation</b> Selbstständigkeit Systematische Vorgehensweise Verbal-Kommunikation
Gewichtung	40%	40%	20%
Bewertung durch	1. Prüfer und 2. Prüfer	1. Prüfer und 2. Prüfer	1. Prüfer und ggf. 2. Prüfer

Die Gesamtbewertung der schriftlichen Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen beider Prüfer. Liegt bei den Prüferbewertungen eine Differenz um mehr als 20 Prozentpunkte vor, legt der Prüfungsausschuss die Gesamtbewertung fest. Das Bewertungsverfahren einschließlich der Meldung an das Prüfungsamt ist in der Regel drei Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit abzuschließen.

#### - Kolloquium

Zur Bachelorarbeit gehört ein Kolloquium, in dem der Kandidat die wichtigsten Ergebnisse einem Fachpublikum vorstellt. Voraussetzung für den eigenen Vortrag ist der Nachweis über den Besuch von mindestens fünf weiteren Vorträgen. Für die Kontrolle der zu besuchenden Vorträge ist der erste Prüfer verantwortlich. Das Kolloquium wird durch den ersten Prüfer und ggf. durch den zweiten Prüfer bewertet. Das Kolloquium soll spätestens 14 Tage nach Abgabe der Bachelorarbeit gehalten werden.

## Wiederholung

Eine nicht bestandene Bachelorarbeit darf nur einmalig wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens im darauffolgenden Semester stattfinden. Bei der Wiederholung erhält der Studierende ein neues Thema.

#### **Archivierung**

Die schriftliche Dokumentation der Bachelorarbeit wird im Verantwortungsbereich des ersten Prüfers für einen Zeitraum von mind. zwei Jahren aufbewahrt. Eine Veröffentlichung der Bachelorarbeit (z.B. in Bibliotheken) ist nur mit dem Einverständnis des Autors erlaubt.